

## Regelplan B I / 1

Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit geringer Einengung

(analog bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen)

### Längsabsperzung zur Fahrbahn

- durch doppelseitige Leitbaken
- bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen (\*\*): einseitige Leitbaken

Abstand max. 9 m  
Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

### Längsabsperzung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter  
Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

### Querabsperzung

durch Absperrschrankengitter mit mindestens 2 doppelseitigen gelben Warnleuchten und

- doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte
- bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen (\*\*): einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

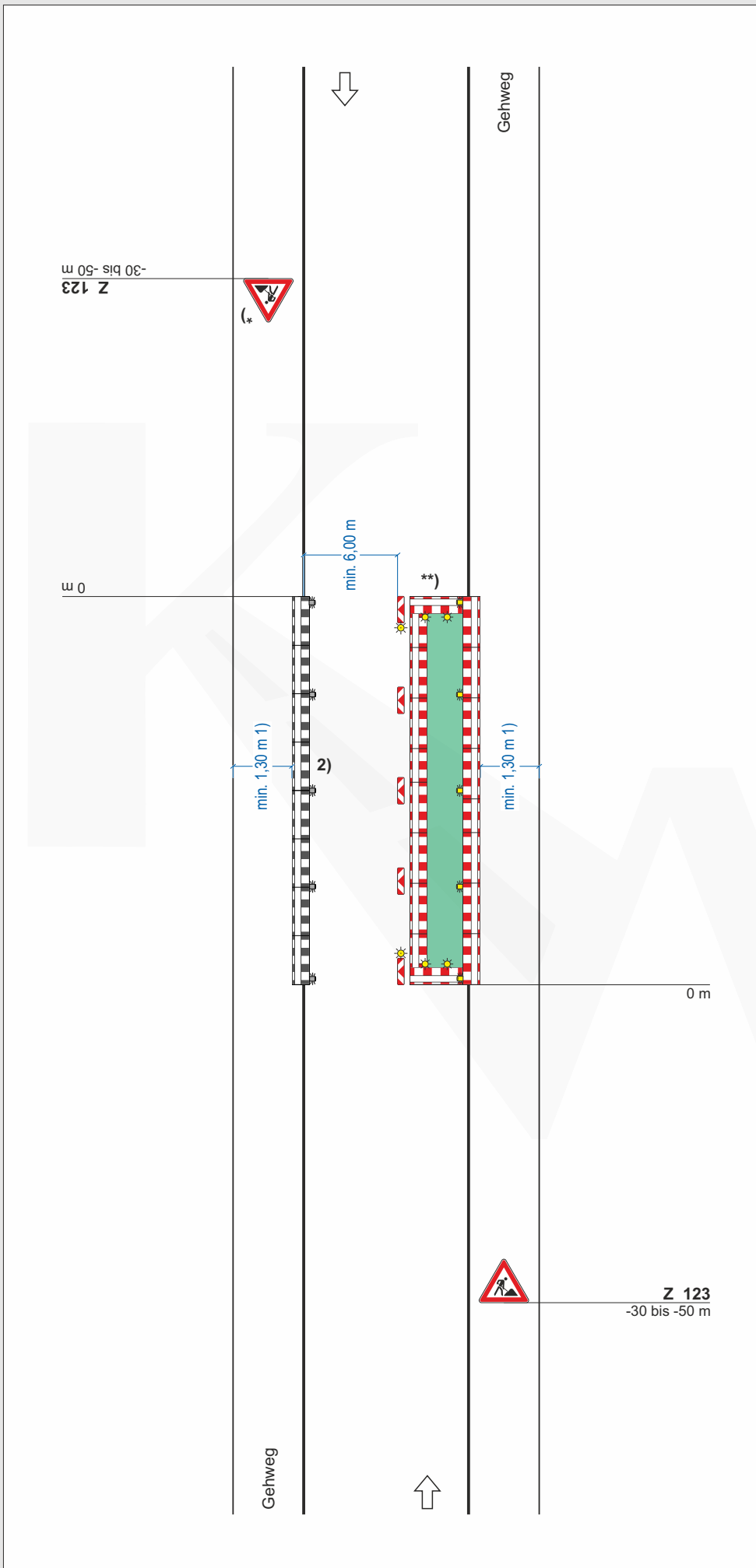
- 2) [ ] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn  
[ ] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

\*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen (\*\*\*)

\*\*\*) Warnleuchten entfallen bei Richtungsfahrbahnen und Einbahnstraßen (\*\*\*)

\*\*\*\*) sofern nicht für bestimmte Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 08.2022



www.baustellenmanagement.com

